

Beschlussvorlage		
- öffentlich -		
Organisation	Bereich/Periode/Jahr/Lfd. Nr./Nachtrag	lfd. Nr. BPL
AöR	K/VIII/2010/0107/1	11

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeiten
Ausschuss für Investitionen und Finanzen der VRR AöR	16.03.2011	Empfehlung
Verwaltungsrat der VRR AöR	17.03.2011	Entscheidung
Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR	17.03.2011	Entscheidung

Datum: 15.03.2011

Betreff

Erhöhung der Gesellschafteranteile an der Kernapplikationsgesellschaft

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Investitionen und Finanzen empfiehlt dem Verwaltungsrat nach vorheriger Zustimmung der Verbandsversammlungen des ZV VRR und des NVN folgenden Beschluss zu fassen:

Der Verwaltungsrat beschließt, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Kapitaleinlage bei der VDV-Kernapplikations GmbH & Co. KG auf 145.000 € erhöht.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes beschließt, dem vom Verwaltungsrat angestrebten Beschluss, dass die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR ihre Kapitaleinlage bei der VDV-Kernapplikations GmbH & Co. KG auf 145.000 € erhöht, zuzustimmen.

Sachstandsbericht

Die Ursprungsvorlage (Drucksache Nr. K/VIII/2011/107) sah eine Beschlussfassung (Entscheidung) des Verwaltungsrates der VRR AöR am 17.03.2011 vor. Die Beteiligung einer AöR an einer anderen juristischen Person ist abschließend in § 114 a Absatz 7 Gemeindeordnung (GO) geregelt. In § 114 a Absatz 7 GO ist geregelt, dass der Verwaltungsrat gemäß Satz 3 der Vorschrift über die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen und Einrichtungen sowie deren Gründung entscheidet. Ferner ist gemäß § 114 a Absatz 7 Satz 5 GO die vorherige Entscheidung des Rates, das heißt im Falle der VRR AöR der Verbandsversammlungen des Zweckverbandes VRR und des NVN, einzuholen. Somit müssen vor Beschlussfassung des Verwaltungsrates die Zustimmungen der Verbandsversammlungen des ZV VRR (17.03.2011) und des NVN (12.04.2011) vorliegen.

Der Sachstandsbericht der Ursprungsvorlage hat weiterhin Bestand.